

TE Vwgh Beschluss 2024/1/19 Ra 2023/02/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2024

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E09500000

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

37/02 Kreditwesen

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs4

EURallg

FM-GwG 2017

FM-GwG 2017 §1 Abs1

FM-GwG 2017 §34 Abs5

FM-GwG 2017 §6 Abs3

FM-GwG 2017 §6 Abs3 Z1

VStG §45 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §38

32015L0849 Geldwäsche-RL 04te

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VStG § 45 heute
 2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und den Hofrat Mag. Straßegger als Richter sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision des G in F, vertreten durch Mag. Niki Zaar, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Babenbergerstraße 9/8, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30. Oktober 2023, W204 2268062-1/7E, betreffend Übertretung des FM-GwG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Finanzmarktaufsichtsbehörde), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wurde u.a. über den Revisionswerber wegen einer näher konkretisierten Übertretung des § 6 Abs. 3 Z 1 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) eine Geldstrafe sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 34 Abs. 5 FM-GwG verhängt. Der Revisionswerber habe es im Tatzeitraum unterlassen, einer näher genannten Sparkasse bekannt zu geben, dass er ein bestimmtes Konto abweichend von der zuvor bei Kontoeröffnung bekannt gegebenen Absicht, auf fremde Rechnung bzw. im fremden Namen betreiben wolle. Dieses Abweichen von der Absicht, das Konto auf eigene Rechnung zu führen, habe sich durch näher konkretisierte Einzahlungen auf fremde Rechnung für bestimmte Personen manifestiert, um diese in weiterer Folge in Wertpapiere für diese Personen zu veranlassen. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wurde u.a. über den Revisionswerber wegen einer näher konkretisierten Übertretung des Paragraph 6, Absatz 3, Ziffer eins, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) eine Geldstrafe sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß Paragraph 34, Absatz 5, FM-GwG verhängt. Der Revisionswerber habe es im Tatzeitraum unterlassen, einer näher genannten Sparkasse bekannt zu geben, dass er ein bestimmtes Konto abweichend von der zuvor bei Kontoeröffnung bekannt gegebenen Absicht, auf fremde Rechnung bzw. im fremden Namen betreiben wolle. Dieses Abweichen von der Absicht, das Konto auf eigene Rechnung zu führen, habe sich durch näher konkretisierte Einzahlungen auf fremde Rechnung für bestimmte Personen manifestiert, um diese in weiterer Folge in Wertpapiere für diese Personen zu veranlassen.

2

Das Bundesverwaltungsgericht traf Feststellungen zu der angelasteten Übertretung, erläuterte seine Beweiswürdigung und seine rechtlichen Erwägungen. Zum Verschulden führte es aus, es handle sich bei der angelasteten Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt; § 5 Abs. 1a VStG sei anwendbar. Es sei im Verfahren nicht hervorgekommen, dass der Revisionswerber nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Tat nicht befähigt gewesen sei, die gebotene objektive Sorgfalt einzuhalten. Vorliegend handle es sich um einen Kunden, der selbst einschlägig ausgebildet worden sei. Der Revisionswerber sei selbst jahrelang Berater im Kreditinstitut gewesen und kenne sich mit den Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung laut eigenen Angaben besonders gut aus. Die Verpflichtung des Kunden, dem Verpflichteten von sich aus während aufrechter Geschäftsbeziehung diesbezügliche Änderungen unverzüglich bekannt zu geben, sei in einer Zeit im BWG eingeführt worden, als der Revisionswerber in der Kundenberatung tätig gewesen sei und Schulungen erhalten habe. Dem Vorbringen des Revisionswerbers, er sei einem Verbotsirrtum gemäß § 5 Abs. 2 VStG unterlegen, sei entgegenzuhalten, dass er vom Kreditinstitut erwiesenermaßen auf seine Verpflichtung hingewiesen worden sei und als langjähriger

Mitarbeiter des Kreditinstituts im Privatkundenbereich einschlägige Schulungen erhalten habe. Es liege kein lediglich „entschuldbares Versehen“ vor. Der Revisionswerber habe fahrlässig gehandelt. Das Bundesverwaltungsgericht traf Feststellungen zu der angelasteten Übertretung, erläuterte seine Beweiswürdigung und seine rechtlichen Erwägungen. Zum Verschulden führte es aus, es handle sich bei der angelasteten Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt; Paragraph 5, Absatz eins a, VStG sei anwendbar. Es sei im Verfahren nicht hervorgekommen, dass der Revisionswerber nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Tat nicht befähigt gewesen sei, die gebotene objektive Sorgfalt einzuhalten. Vorliegend handle es sich um einen Kunden, der selbst einschlägig ausgebildet worden sei. Der Revisionswerber sei selbst jahrelang Berater im Kreditinstitut gewesen und kenne sich mit den Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung laut eigenen Angaben besonders gut aus. Die Verpflichtung des Kunden, dem Verpflichteten von sich aus während aufrechter Geschäftsbeziehung diesbezügliche Änderungen unverzüglich bekannt zu geben, sei in einer Zeit im BWG eingeführt worden, als der Revisionswerber in der Kundenberatung tätig gewesen sei und Schulungen erhalten habe. Dem Vorbringen des Revisionswerbers, er sei einem Verbotsirrtum gemäß Paragraph 5, Absatz 2, VStG unterlegen, sei entgegenzuhalten, dass er vom Kreditinstitut erwiesenermaßen auf seine Verpflichtung hingewiesen worden sei und als langjähriger Mitarbeiter des Kreditinstituts im Privatkundenbereich einschlägige Schulungen erhalten habe. Es liege kein lediglich „entschuldbares Versehen“ vor. Der Revisionswerber habe fahrlässig gehandelt.

3

Soweit der Revisionswerber eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen Ermahnung erreichen wolle, sei entgegenzuhalten, setze die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorlägen. Bei der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes komme es auf die abstrakte Bedeutung an, möge es im konkreten Fall auch kaum beeinträchtigt worden sein. An der Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bestehe ein abstrakt besonders hohes Interesse. Bereits daran müsse die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens scheitern. Auch das Verschulden sei nicht geringfügig; es liege kein unbedeutender Verstoß vor. Soweit der Revisionswerber eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen Ermahnung erreichen wolle, sei entgegenzuhalten, setze die Anwendung des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorlägen. Bei der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes komme es auf die abstrakte Bedeutung an, möge es im konkreten Fall auch kaum beeinträchtigt worden sein. An der Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bestehe ein abstrakt besonders hohes Interesse. Bereits daran müsse die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens scheitern. Auch das Verschulden sei nicht geringfügig; es liege kein unbedeutender Verstoß vor.

4

In der Folge begründete das Verwaltungsgericht seine Strafbemessung gemäß § 19 VStG und § 34 FM-GwG: Durch die Pflichtverletzung des Revisionswerbers sei das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel der Verhinderung des Missbrauchs des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigt worden. Gerade die mit § 6 Abs. 3 FM-GwG verbundene Höhe der Strafdrohung mache deutlich, dass der Gesetzgeber Verstößen gegen die Verpflichtung, Änderungen der Absicht, das Konto auf eigene Rechnung zu betreiben, unverzüglich bekannt zu geben, sowie die damit zusammenhängenden weiteren Verpflichtungen, wie die Identität der Treugeber nachzuweisen - selbst bei Fehlen nachteiliger Folgen - einen hohen Unrechtsgehalt zugemessen habe. Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stellten einen schweren Eingriff in das Rechtsschutzsystem des FM-GwG dar. Gleiches müsse für einen Verstoß gegen die Offenlegungsverpflichtungen gelten. Es lägen Erschwerungsgründe vor, nämlich der lange Tatzeitraum und mehrere Treuhandverhältnisse. Der Revisionswerber sei ein speziell ausgebildeter Fachmann. Weiters lägen mildernd die Unbescholtenheit sowie die Kooperationsbereitschaft des Revisionswerbers vor. Die Erschweris- und Milderungsgründe seien zu gewichten. Weiters sei das überdurchschnittliche Einkommen des Revisionswerbers zu berücksichtigen und seine Sorgepflichten. Aus näheren Gründen sei die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen. In der Folge begründete das Verwaltungsgericht seine Strafbemessung gemäß Paragraph 19, VStG und Paragraph 34, FM-GwG: Durch die Pflichtverletzung des Revisionswerbers sei das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel der Verhinderung des Missbrauchs des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigt worden. Gerade die mit Paragraph 6, Absatz 3, FM-GwG verbundene Höhe der Strafdrohung mache deutlich, dass der Gesetzgeber Verstößen gegen die Verpflichtung, Änderungen der

Absicht, das Konto auf eigene Rechnung zu betreiben, unverzüglich bekannt zu geben, sowie die damit zusammenhängenden weiteren Verpflichtungen, wie die Identität der Treugeber nachzuweisen - selbst bei Fehlen nachteiliger Folgen - einen hohen Unrechtsgehalt zugemessen habe. Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stellten einen schweren Eingriff in das Rechtsschutzsystem des FM-GwG dar. Gleiches müsse für einen Verstoß gegen die Offenlegungsverpflichtungen gelten. Es lägen Erschwerungsgründe vor, nämlich der lange Tatzeitraum und mehrere Treuhandverhältnisse. Der Revisionswerber sei ein speziell ausgebildeter Fachmann. Weiters lägen mildernd die Unbescholtenheit sowie die Kooperationsbereitschaft des Revisionswerbers vor. Die Erschwerungs- und Milderungsgründe seien zu gewichten. Weiters sei das überdurchschnittliche Einkommen des Revisionswerbers zu berücksichtigen und seine Sorgepflichten. Aus näheren Gründen sei die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen.

5

Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte das Bundesverwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte das Bundesverwaltungsgericht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision - gesondert - vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision - gesondert - vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

Zu ihrer Zulässigkeit bringt die Revision, die sich auch nach ihrem Revisionspunkt ausschließlich gegen die unterbliebene Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens unter Erteilung einer Ermahnung wendet, vor, das bekämpfte Erkenntnis weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ab. Der Revisionswerber habe mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nichts zu tun; bestimmte Personen hätten die Überweisungen auf das Konto des Revisionswerbers vorgenommen, sodass es keine Zweifel an der Mittelherkunft gebe. Der Revisionswerber sei früherer Angestellter der Bank und sei ihm klar gewesen, dass die Überweisungen nichts mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu tun hätten; er habe nicht an § 6 Abs. 3 FM-GwG gedacht. Es gehe beim Wissen eines Bankangestellten betreffend Geldwäscheprävention um die Pflichten der Bank, der Revisionswerber sei aber Kunde der Bank gewesen. Es habe sich um einen entschuldbaren Irrtum gehandelt, die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sei gering. Es seien lediglich

13 Überweisungen übriggeblieben. Das mit dem FM-GwG strafrechtlich geschützte Rechtsgut entfalte seine hohe Bedeutung gegenüber den Kredit- und Finanzinstituten sowie den Dienstleistern, nicht hingegen gegenüber den Kunden dieser Institute. Die Bank wäre verpflichtet gewesen, bei ungeklärten Geldeingängen in bestimmter Höhe bezüglich der Mittelherkunft umgehend Nachfrage beim Kunden zu halten; dies hätte eine etwaige Treuhandenschaft schon nach wenigen Tagen aufklären können. Es habe für das Bundesverwaltungsgericht keinen ersichtlichen Grund gegeben, der gegen die Anwendung des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG spreche. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes räume § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG der Behörde kein Ermessen ein, weshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Absehen von der Strafe bestehe. Zu ihrer Zulässigkeit bringt die Revision, die sich auch nach ihrem Revisionspunkt ausschließlich gegen die unterbliebene Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens unter Erteilung einer Ermahnung wendet, vor, das bekämpfte Erkenntnis weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG ab. Der Revisionswerber habe mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nichts zu tun; bestimmte Personen hätten die Überweisungen auf das Konto des Revisionswerbers vorgenommen, sodass es keine Zweifel an der Mittelherkunft gebe. Der Revisionswerber sei früherer Angestellter der Bank und sei ihm klar gewesen, dass die Überweisungen nichts mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu tun hätten; er habe nicht an Paragraph 6, Absatz 3, FM-GwG gedacht. Es gehe beim Wissen eines Bankangestellten betreffend Geldwäscheprevention um die Pflichten der Bank, der Revisionswerber sei aber Kunde der Bank gewesen. Es habe sich um einen entschuldbaren Irrtum gehandelt, die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sei gering. Es seien lediglich 13 Überweisungen übriggeblieben. Das mit dem FM-GwG strafrechtlich geschützte Rechtsgut entfalte seine hohe Bedeutung gegenüber den Kredit- und Finanzinstituten sowie den Dienstleistern, nicht hingegen gegenüber den Kunden dieser Institute. Die Bank wäre verpflichtet gewesen, bei ungeklärten Geldeingängen in bestimmter Höhe bezüglich der Mittelherkunft umgehend Nachfrage beim Kunden zu halten; dies hätte eine etwaige Treuhandenschaft schon nach wenigen Tagen aufklären können. Es habe für das Bundesverwaltungsgericht keinen ersichtlichen Grund gegeben, der gegen die Anwendung des Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG spreche. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes räume Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG der Behörde kein Ermessen ein, weshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Absehen von der Strafe bestehe.

11

Mit diesem Vorbringen zur Nichtanwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG durch das Bundesverwaltungsgericht wird jedoch keine grundsätzliche Rechtsfrage aufgezeigt: Der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt hätten, kommt nämlich in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu (vgl. etwa VwGH 11.6.2018, Ra 2017/11/0224; 4.10.2019, Ra 2018/05/0268, jeweils mwN). Mit diesem Vorbringen zur Nichtanwendung des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG durch das Bundesverwaltungsgericht wird jedoch keine grundsätzliche Rechtsfrage aufgezeigt: Der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Einstellung nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG gerechtfertigt hätten, kommt nämlich in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu vergleiche , etwa VwGH 11.6.2018, Ra 2017/11/0224; 4.10.2019, Ra 2018/05/0268, jeweils mwN).

12

Darüber hinaus ist die Revision darauf zu verweisen, dass eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG voraussetzt, dass die in dieser Bestimmung genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl. etwa VwGH 14.4.2021, Ra 2019/09/0100; 11.10.2021, Ra 2021/03/0085). Wie das Bundesverwaltungsgericht zutreffend ausführt, dienen die Bestimmungen des FM-GwG - und auch § 6 Abs. 3 leg. cit. - der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Damit soll „gezielt dem Missbrauch des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ entgegengewirkt werden (vgl. RV 1335 BlgNR 25. GP 2); die Bestimmungen setzen die Richtlinie (EU) 2015/849 um, die schon in ihrem ErwG 1 darauf hinweist, dass Geldwäsche, die Finanzierung des Terrorismus und organisierte Kriminalität „bedeutende Probleme“ darstellen. Es sei „unverzichtbar“, dem durch zielgerichtete und verhältnismäßige Maßnahmen zu begegnen, die verhindern, dass das Finanzsystem zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung genutzt werde. Dem durch das FM-GwG geschützten Rechtsgut kommt somit besonders hohe Bedeutung zu. Darüber hinaus ist die Revision darauf zu verweisen, dass eine Einstellung des Verfahrens nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG voraussetzt, dass die in dieser Bestimmung genannten Umstände kumulativ vorliegen vergleiche , etwa VwGH 14.4.2021, Ra 2019/09/0100; 11.10.2021, Ra 2021/03/0085). Wie das Bundesverwaltungsgericht zutreffend ausführt, dienen die Bestimmungen des FM-GwG - und auch Paragraph 6, Absatz 3, leg. cit. - der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Damit soll „gezielt dem

Missbrauch des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ entgegengewirkt werden vergleiche , Regierungsvorlage 1335, BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode 2,); die Bestimmungen setzen die Richtlinie (EU) 2015/849 um, die schon in ihrem ErwG 1 darauf hinweist, dass Geldwäsche, die Finanzierung des Terrorismus und organisierte Kriminalität „bedeutende Probleme“ darstellen. Es sei „unverzichtbar“, dem durch zielgerichtete und verhältnismäßige Maßnahmen zu begegnen, die verhindern, dass das Finanzsystem zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung genutzt werde. Dem durch das FM-GwG geschützten Rechtsgut kommt somit besonders hohe Bedeutung zu.

13

Wenn die Revision geltend macht, die Bestimmungen des FM-GwG würden sich primär an Kredit und Finanzinstitute sowie an Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (die sogenannten „Verpflichteten“) und nicht an die Kunden dieser Institute wenden und daraus schließen möchte, dass das mit dem FM-GwG strafrechtlich geschützte Rechtsgut seine hohe Bedeutung nur gegenüber den Verpflichteten, nicht hingegen gegenüber den Kunden entfalte, ist ihr Folgendes zu erwidern: Es trifft zwar zu, dass die Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 5 ff FM-GwG die Verpflichteten treffen. Um diesen Pflichten entsprechen zu können, benötigen sie jedoch (zum Teil) die Mitwirkung ihrer Kunden, die dazu - wie fallbezogen in § 6 Abs. 3 iVm § 34 Abs. 5 FM-GwG - strafbewehrt verpflichtet sind. Die Mitwirkung der Kunden erweist sich daher in diesem Zusammenhang nicht weniger relevant als die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Verpflichteten, um den Schutzzweck des Gesetzes zu erreichen. Wenn die Revision geltend macht, die Bestimmungen des FM-GwG würden sich primär an Kredit und Finanzinstitute sowie an Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (die sogenannten „Verpflichteten“) und nicht an die Kunden dieser Institute wenden und daraus schließen möchte, dass das mit dem FM-GwG strafrechtlich geschützte Rechtsgut seine hohe Bedeutung nur gegenüber den Verpflichteten, nicht hingegen gegenüber den Kunden entfalte, ist ihr Folgendes zu erwidern: Es trifft zwar zu, dass die Sorgfaltspflichten gemäß den Paragraphen 5, ff FM-GwG die Verpflichteten treffen. Um diesen Pflichten entsprechen zu können, benötigen sie jedoch (zum Teil) die Mitwirkung ihrer Kunden, die dazu - wie fallbezogen in Paragraph 6, Absatz 3, in Verbindung mit , Paragraph 34, Absatz 5, FM-GwG - strafbewehrt verpflichtet sind. Die Mitwirkung der Kunden erweist sich daher in diesem Zusammenhang nicht weniger relevant als die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Verpflichteten, um den Schutzzweck des Gesetzes zu erreichen.

14

Im Revisionsfall fehlt es daher jedenfalls schon an der ersten Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes). Im Revisionsfall fehlt es daher jedenfalls schon an der ersten Voraussetzung des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes).

15

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 19. Jänner 2024

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023020232.L00

Im RIS seit

13.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at